

95.3352

**Motion Urek-SR (94.054)  
Bewilligungsverfahren  
für bodenbezogene Projekte.  
Koordination**

**Motion Ceate-CE (94.054)  
Procédures  
d'autorisation de construire.  
Coordination**

*Wortlaut der Motion vom 7. September 1995*

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten bis spätestens 1996 eine Vorlage über die Koordination jener Bewilligungsverfahren für bodenbezogene Projekte vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Behörden des Bundes fallen sollen (Kordinationsgesetz).

*Texte de la motion du 7 septembre 1995*

Le Conseil fédéral a pour mandat de soumettre aux Chambres fédérales jusqu'en 1996 au plus tard un projet relatif à la coordination des procédures d'autorisation de construire qui doivent relever de la compétence des autorités de la Confédération (loi sur la coordination).

**Schüle Kurt (R, SH),** Berichterstatter: Es bleibt diese Motion in der modifizierten Form. Wir haben festgestellt, dass der Nationalrat das Anliegen der Motion gar nicht weiter prüfte und diskutierte. Weil er das Bundesgesetz über die Raumplanung im Sinne des Bundesrates revidiert hatte, glaubte er, die Motion sei damit auch erledigt. Dem ist aber nicht so, denn das Kernstück der Motion ist und bleibt der Auftrag an den Bundesrat, die Bewilligungsverfahren der in die Bundeszuständigkeit fallenden bodenbezogenen Projekte zu koordinieren. Meistens, wenn eben die Wirtschaft beklagt, dass solche Verfahren zu lange dauern, ist auch irgendwo eine Bewilligung des Bundes mit im Spiel, und gerade dort ist ein Ansatz, wo man die schwierigen Verfahren zeitlich beschleunigen kann. Es ist richtig, was Herr Bundesrat Koller erwähnt hat: Dieser Bericht über die Koordination der Entscheidungsverfahren liegt jetzt vor. Aber damit ist natürlich das Begehren der Motion im materiellen Sinn noch nicht erfüllt. Das wird dann erst mit dem Entwurf des Bundesrates, mit der Botschaft der Fall sein. Aber diese Vorlage ist uns ja auch auf das nächste Jahr hin in Aussicht gestellt.

Darum bitte ich Sie namens der einstimmigen Kommission, diese Motion in der in diesem Punkt modifizierten Form zu überweisen.

**Koller Arnold,** Bundesrat: Der Bundesrat hat heute morgen über diese Motion beraten. Sie haben letzte Woche den Medien entnommen, dass wir das Projekt Nr. 2 der Verwaltungskontrolle des Bundesrates, «Koordination der Entscheidungsverfahren», beraten und die nötigen Beschlüsse gefasst haben. Die Beschleunigung, die Vereinfachung und die bessere Koordination jener Verfahren, die in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fallen – es geht hier um die Verfahren für bestimmte Grossprojekte –, sind selbstverständlich ein ebenso wichtiges Anliegen wie die Beschleunigung und die bessere Koordination der kantonalen Verfahren, die Sie soeben beschlossen haben; der Bundesrat ist sich dieses Umstandes sehr wohl bewusst.

Wir haben daher letzte Woche die noch nötigen Entscheidungen getroffen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, welches diese Grossprojekte zu beurteilen hat, beauftragt, ihm bis Mitte des nächsten Jahres einen «Sammelantrag» zwecks Eröffnung eines breit abgestützten Vernehmlassungsverfahrens zu unterbreiten.

Im übrigen besteht – ich habe das schon einmal gesagt – zwischen Ihrer Kommission und dem Bundesrat Übereinstim-

mung, dass mit dem im Motionstext enthaltenen Begriff «Kordinationsgesetz» nicht unbedingt ein formell selbständiges Gesetz verlangt wird, sondern dass Sie dem Bundesrat damit die Möglichkeit überlassen, auch ein anderes Verfahren zu wählen; so könnten die Grundprinzipien der Verfahrenskoordination beispielsweise im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren verankert und die nötigen Anpassungen im übrigen in den einzelnen betroffenen Spezialgesetzen vorgesehen werden. Der Bundesrat hat aber beschlossen, dass ihm alle diese Gesetzesänderungen auf jeden Fall im Sommer des nächsten Jahres in Form eines «Sammelantrags» zwecks Eröffnung der Vernehmlassung unterbreitet werden müssen.

Der Bundesrat ist denn auch bereit, Ihre Motion entgegenzunehmen. Wir müssen Sie allerdings fairerweise auf ein gewisses Zeitproblem aufmerksam machen. Der Bundesrat hat beschlossen, dass das zuständige Departement ihm die Vernehmlassungsvorlage bis zum Sommer 1996 unterbreiten wird. Nachher wird natürlich das Vernehmlassungsverfahren – das üblicherweise drei Monate dauert – eröffnet werden müssen, anschliessend ist die Vernehmlassung auszuwerten und wird die Botschaft an die Räte auszuarbeiten sein. Wir werden Ihnen die Botschaft – ich hoffe, dass auch in diesem Punkt zwischen Ihnen und uns Einigkeit besteht – daher realistischerweise wahrscheinlich erst Anfang 1997 unterbreiten können.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion Ihrer Kommission entgegenzunehmen.

*Überwiesen – Transmis*

95.3272

**Motion Bisig  
Bundesplanungen  
Planifications fédérales**

*Wortlaut der Motion vom 15. Juni 1995*

Der Bundesrat wird beauftragt, die Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundesplanungen durch entsprechende Präzisierungen bzw. Ergänzungen der Raumplanungsgesetzgebung so zu verdeutlichen, dass mehr Kohärenz im raumwirksamen Handeln und Entscheiden des Bundes erreicht wird.

*Texte de la motion du 15 juin 1995*

Le Conseil fédéral est chargé de préciser ou de compléter la législation sur l'aménagement du territoire de manière à ce que la Confédération décide et agisse dans ce secteur avec plus de cohérence.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bloetzer, Bühler Robert, Carnat, Frick, Iten Andreas, Loretan, Rhinow, Rhyner, Rüesch, Schiesser, Seiler Bernhard, Uhlmann (12)

## **Motion Bisig Bundesplanungen**

## **Motion Bisig Planifications fédérales**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.3272
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1995 - 18:15
Date	
Data	
Seite	805-805
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 327

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.